

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

8. Juli 1902.

Inhalt: Verordnung vom 25. Juni 1902, das Großherzoglich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen betr., Seite 109. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Bildung eines Standesamtes in Ammerbach, Seite 111. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Veränderung in der Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungskommission an der Universität Jena, Seite 111. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 111. 112.

[66] Verordnung vom 25. Juni 1902, das Großherzoglich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen betreffend.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen hiermit, unter Aufhebung der in der Verordnung vom 25. Januar 1896 gegebenen Vorschriften, was folgt:

1.

Zur Anerkennung ausgezeichneten Verdienste, insbesondere langjähriger vorbildlicher Pflichterfüllung und treuer Arbeit, sowie zur Verleihung als Zeichen Unserer Wohlgeneigntheit wird hierdurch ein Allgemeines Ehrenzeichen gestiftet.

1902

23

II.

Das Allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einer goldenen, silbernen oder bronzenen Medaille, die auf der Vorderseite Unser Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm Ernst, Großherzog von Sachsen“ und auf der Rückseite eine die Veranlassung der Verleihung ausdrückende Inschrift oder Unseren Namenszug zeigt und am landesfarbigen Bande auf der Brust, von Frauen auf der linken Schulter getragen wird.

III.

Zur Anerkennung des Verhaltens vor dem Feinde wird das Ehrenzeichen mit zwei über der Medaille gekreuzten Schwertern aus gleichem Metall verliehen.

IV.

Mit dem Ehrenzeichen erhält der Empfänger eine in Unserem Namen von dem Ordenskanzler ausgestellte Verleihungsurkunde nebst einem Abdruck dieser Verordnung.

V.

Inhaber einer niederen Klasse des Ehrenzeichens haben dies bei Verleihung einer höheren Klasse nicht zurückzugeben. Inhaber verschiedener Klassen des Ehrenzeichens tragen diese nebeneinander.

VI.

Nach dem Tode des Inhabers verbleibt das Ehrenzeichen den Erben, sofern es nicht gegen Ersatz des Werthes an den Ordenschatz zurückgegeben wird. Die Veräußerung des Ehrenzeichens ist unstatthaft.

VII.

Wir behalten Uns vor, die Einziehung des Ehrenzeichens zu verfügen, wenn sich der Inhaber eines unwürdigen Verhaltens schuldig machen sollte.

So geschehen und gegeben

Ettersburg, den 25. Juni 1902.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

[67] I. Vom 1. Januar 1903 an wird der Gemeindebezirk Nennsdorf aus dem Standesamtsbezirk Bucha und der Gemeindebezirk Ammerbach aus dem Standesamtsbezirk Burgau ausgeschieden und für die genannten Gemeindebezirke ein besonderes Standesamt mit dem Sitze in Ammerbach errichtet.

Weimar, den 18. Juni 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

Nothe.

[68] II. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 22. März d. J. bringen wir zur Kenntniß, daß für das laufende Prüfungsjahr weiterhin der Großherzogliche Gymnasiallehrer Professor Dr. Wilhelm in Jena in die wissenschaftliche Prüfungskommission berufen und mit der Prüfung derjenigen Studirenden, welche die Reifeprüfung in der hebräischen Sprache ablegen wollen, beauftragt worden ist.

Angehörige des Großherzogthums können auch fernerhin diese Prüfung an einem inländischen Gymnasium ablegen.

Weimar, den 24. Juni 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.**

Nothe.

- [69] Das 32. und 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
- Nr. 2883 Gesetz, betr. die geschäftliche Behandlung des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes; vom 20. Juni 1902.
 - „ 2884 Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung; vom 18. Juni 1902.
 - „ 2885 Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst; vom 25. Juni 1902.
 - „ 2886 Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Sechelräumen und dergl.; vom 24. Juni 1902.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nrn. 26, 27 und 28:

- S. 165 Aenderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen; — Uebertragung der Geschäfte des Rendanten der Verwaltung des Reichskriegsschatzes.
- „ 165 Verzeichniß derjenigen österreichisch-ungarischen und schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.
- „ 167 Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Fischerei-Ausstellung in Wien zurückgelangenden Güter; — Verabfolgung von Schaumweinzollzeichen.
- Anhang von Nr. 26: Militär-Wesen: Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.
- „ 192 Veränderungs-Nachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter.
- „ 196 Berichtigung des Erscheinungsorts der polnischen Zeitschrift „Tekka“.